

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0092/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Horst Schlicht
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3 20.21.2	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 22.07.2021

### Jahresabschluss zum 31.12.2020

**hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1110, 1118, 3660, 5110, 5330, 5470, 5530, 5730 und 6110 in Höhe von insgesamt **918.670,66 EUR** werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 684.314,77 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz von 759.900,00 EUR um 234.355,89 EUR verschlechtert. Es wurde dennoch ein **Jahresüberschuss von 525.544,11 EUR** erwirtschaftet.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **324.233,12 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2020 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist durch den Jahresüberschuss gewährleistet.

In Vertretung

Dr. Beltz  
I. Beigeordneter

## **Finanzielle Auswirkung: -entfällt-**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

## **Sachverhalt:**

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2020 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

### 2.1 Budget 1110 Gemeindeorgane und Verwaltungssteuerung:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 77.644,27 EUR durch weniger sonstige ordentliche Erträge von 40 T€ (weniger Auflösung von Rückstellungen vor allem für Pensions- und Beihilferückstellungen), sowie Mehraufwendungen von 45 T€ für Versorgungsaufwendungen (Zuführung von Rückstellungen) und Sach- und Dienstleistungen (Fremdinstandhaltungen und Aufwendungen für Personaleinstellungen). Das außerordentliche Ergebnis verbessert sich außerplanmäßig um 7,7 T€. Es ergeben sich jedoch **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, höher sind als der Mehraufwand (§ 100 Absatz 4 HGO).

### 2.2 Budget 1118 Gebäude und Liegenschaftsmanagement:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 34.435,53 EUR vor allem durch weniger Erträge aus Vermietungen und Nebenerlöse von T€ 3 (Nachlässe an gewerbliche Mieter wegen Corona-Pandemie) bei gleichzeitigen Mehraufwendungen für Fremdinstandhaltungen 35 T€ (Bauunterhaltungen). Es ergeben sich dadurch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO i. H. v. 41.270,76 EUR welche nicht im Budget gedeckt sind. Der Betrag ist jedoch im Gesamthaushalt gedeckt.

### 2.3 Budget 3660 Natur- u. Landschaftspflege, Freizeiteinr., Forstwirtschaft:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 50.558,66 EUR entsteht hauptsächlich durch mehr Erträge bei den Erlösen aus Forsthauptnutzung (T€ 134) bei gleichzeitigen Mehraufwendungen für Beförsterungsbeiträge an das Land und „Holzkontor“ (T€ 179). Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 185.867,66 welche durch zahlungswirksame Mehrerträge von 133.581,00 EUR im Budget gedeckt sind. Der Restbetrag i. H. v. 52.286,66 EUR ist im Gesamthaushalt gedeckt.

#### 2.4 Budget 5110 Räumliche Planung und Entwicklung, Bauen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 289.418,53 EUR. Es ergeben sich Mehrerträge von T€ 11, hauptsächlich durch die Auflösung von Rückstellungen, demgegenüber stehen Mehraufwendungen für die Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen (T€ 190) und für Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten von T€ 131, hauptsächlich für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten für die Umlegung, Bodengutachten und dem Rechtsstreit „Farnwiese“. Auch hier sind Rückstellungen für Gerichtskosten wegen des Rechtsstreits Farnwiese von T€ 100 gebildet worden und enthalten. Es ergeben sich daher aber lediglich über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO von 8.916,57 EUR, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, 291.119 EUR betragen (§ 100 Absatz 4 HGO). Die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen von 8.916,57 EUR sind durch zahlungswirksame Mehrerträge im Budget von 1.617,04 EUR gedeckt. Der Restbetrag von 7.299,53 EUR ist im Gesamthaushalt gedeckt.

#### 2.5 Budget 5330 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 3.845,41 EUR resultiert aus weniger Erträge aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen und ist keine „echte“ Überschreitung, denn der Teilhaushalt schließt nach interner Kosten- und Leistungsverrechnung im Ergebnis mit 0,- EUR ab. Der THH wird über das Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ abgewickelt bzw. mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke und dem Wasserbeschaffungsverband verrechnet, so dass der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb und dem Wasser- und Bodenverband keine Belastungen entstehen.

#### 2.6 Budget 5470 Öffentlicher Personennahverkehr:

Die Budgetüberschreitung von lediglich 636,48 EUR resultiert aus weniger Erträgen für Parkgebühren P+R-Anlage („Corona“ bedingt, z. B. durch Home-Office) und nicht erreichte Zuschüsse (Werbung und Spenden) für den Bürgerbus. Es ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, weil im Aufwandsbereich Verbesserungen zu verzeichnen sind.

#### 2.7 Budget 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 12.399,87 EUR. Es ergeben sich zwar Mehrerträge hauptsächlich bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren und Grabräumungsgebühren) von T€ 55, aber auch Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (Instandhaltungen und Einstellung in Sonderposten) von T€ 67. Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 13.298,27 EUR die durch zahlungswirksame Mehrerträge von 46.967,54 EUR im Budget gedeckt sind.

#### 2.8 Budget 5730 Gemeindehallen, Märkte und Veranstaltungen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 51.403,64 EUR resultiert im Wesentlichen aus Mehraufwendungen für Fremdinstandhaltungen (Bauunterhaltungen). In diesem Budget wird auch die „unentgeltliche Wertabgabe“ für die kostenfreie Nutzung der Hallen unter anderem für die Vereine gebucht. Die Buchung der fiktiven, nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen dient der Ermittlung der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer für die kostenlose Überlassung der Hallen. Es ergeben sich über- oder außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 74.879,86 EUR welche nicht im Budget gedeckt sind. Sie sind im Gesamthaushalt gedeckt.

#### 2.9 Budget 6110 Allgemeine Finanzwirtschaft:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 398.328,27 EUR resultiert aus den „Corona-Pandemie“ bedingten Steuereintrüben von rd. 1,4 Mio. EUR, hauptsächlich beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ -848), bei der Gewerbesteuer (T€ -508) und der Spielapparatsteuer (T€ -57). Dies konnte nur zum Teil durch die Landeszuweisungen (Gewerbe-

steuerkompensation) von T€ 839 und den sonstigen ordentlichen Erträgen von T€ 70 aufgefangen werden. Es ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, weil Mindererträge keine üpl./apl. im Sinne des § 100 HGO sind, es ergeben sich bei den Aufwendungen sogar Verbesserungen von rd. T€ 50 im Budget.

3. Diesen vor genannten Budgetüberschreitungen von insgesamt 918.670,66 EUR stehen Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 684.314,77 EUR gegenüber. Das heißt, dass sich per Saldo eine **Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 234.355,89 EUR ergibt**. Da ein Jahresüberschuss von T€ 526 erwirtschaftet wurde, ist die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

**Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 324.233,12 EUR.**

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 entstanden sind berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (**§ 100 Abs. 1 HGO**) ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog dem Vorjahr – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz  
Oberamtsrat

Schlicht  
Amtsrat

**Anlagen:**

Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2020  
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“